

Hausordnung

**für das Gebäude des Verfassungsgerichtshofes
1010 Wien, Freyung 8**



Stand: August 2026

I. Allgemeines

1. Diese Hausordnung gilt für alle Personen, die das Gebäude des Verfassungsgerichtshofes, 1010 Wien, Freyung 8, (im Folgenden: Gerichtsgebäude) betreten.
2. Das Hausrecht wird vom Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes ausgeübt und bezieht sich auf das gesamte Gerichtsgebäude.
3. Die Ausübung der Sitzungspolizei in mündlichen Verhandlungen des Gerichtshofes obliegt dem Vorsitzenden (§ 27 Abs. 1 Geschäftsordnung des Verfassungsgerichtshofes – VfGH-GO).
4. Kontrollorgane für die Sicherheit im Gerichtsgebäude sind Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, von privaten Sicherheitsunternehmen Beauftragte, Portiere und Sicherheitsbeauftragte.
5. Alle im Gerichtsgebäude anwesenden Personen haben den Sicherheitsanordnungen der hiezu befugten Organe unverzüglich Folge zu leisten. Verdächtige Vorkommnisse und Verstöße gegen die Hausordnung sind diesen umgehend zu melden.
6. Wer sich weigert, sich den in der Hausordnung vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen zu unterziehen und deshalb eine zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erforderliche Verfahrenshandlung nicht vorgenommen hat oder einer Verpflichtung im Gerichtshof nicht nachgekommen ist, ist als unentschuldig säumig anzusehen (§ 3a Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 – VfGG iVm § 16 Abs. 5 Gerichtsorganisationsgesetz – GOG).

II. Parteienverkehr

1. In der **Geschäftsstelle** des Verfassungsgerichtshofes können während der Amtsstunden (werktags von Montag bis Freitag von 8 bis 15 Uhr, am Karfreitag, 24. und 31. Dezember von 8 bis 12 Uhr) Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe mündlich zu Protokoll gegeben werden. Parteien und ihre Vertreter können in der Geschäftsstelle auch Einsicht in die ihre Rechtssache betreffenden Akten nehmen.

Eine persönliche Vorsprache in der Geschäftsstelle ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

2. Die persönliche Abgabe von Schriftstücken (zB von Anträgen auf Bewilligung der Verfahrenshilfe) ist werktags von Montag bis Mittwoch von 9 bis 13 Uhr, am Donnerstag von 11 bis 15 Uhr und am Freitag von 9 bis 13 Uhr im **Bürgerservice** des Verfassungsgerichtshofes möglich.

III. Sicherheit im Gerichtsgebäude

1. Das Betreten und Verlassen des Gerichtsgebäudes durch externe Personen erfolgt – ausgenommen in Alarmfällen – nur über den Ein- und Ausgang Freyung 8.
2. Mitglieder, Ersatzmitglieder und Bedienstete des Gerichtshofes dürfen alle Ein- und Ausgänge benützen.
3. Das Gerichtsgebäude darf mit einer Waffe nicht betreten werden; dies auch im Falle bestehender Berechtigung, sie zu führen. Als Waffe ist jeder besonders gefährliche, zur Bedrohung von Leib oder Leben geeignete Gegenstand anzusehen (§ 3a VfGG iVm § 1 Abs. 1 GOG).
4. Von diesem Verbot ausgenommen sind zum Führen einer bestimmten Waffe befugte Kontrollorgane (Pkt. I.4.) sowie Personen, die auf Grund ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen bestimmter Waffen verpflichtet sind oder die auf Grund eines gerichtlichen Auftrages eine bestimmte Waffe in das Gerichtsgebäude mitzunehmen haben (§ 3a VfGG iVm § 2 Abs. 1 GOG).

IV. Sicherheitskontrollen

1. Zur Sicherstellung der Einhaltung des Verbotes der Mitnahme von Waffen in die Räumlichkeiten des Gerichtshofes können im gesamten Gebäude jederzeit Sicherheitskontrollen unter Verwendung technischer Hilfsmittel wie Tor- und Handsonden, einschließlich der händischen Durchsuchung der Kleidung, durchgeführt werden. Über Verlangen sind die mitgeführten Gegenstände vorzuweisen. Den Anordnungen der Kontrollorgane ist Folge zu leisten; ein richterlicher Auftrag zur Mitnahme einer bestimmten Waffe (siehe Pkt. III.4.) ist ihnen unaufgefordert vorzuweisen. Sicherheitskontrollen dürfen nur unter möglicher Schonung des Betroffenen, im Falle einer händischen Durchsuchung der Kleidung nur von Personen desselben Geschlechtes, vorgenommen werden.

2. Personen, die es zu Unrecht ablehnen, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen, sowie Personen, die eine Sicherheitskontrolle umgangen haben, werden aus dem Gerichtsgebäude – allenfalls unter Anwendung unmittelbarer Zwangsgewalt – gewiesen. Gewaltames Eindringen zieht strafrechtliche Verfolgung nach sich.
3. Mitglieder, Ersatzmitglieder und Bedienstete des Gerichtshofes, Richter, Funktionäre der Finanzprokuratur, Rechtsanwälte, Rechtsanwaltsanwärter, allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige sowie allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscher sind keiner Sicherheitskontrolle zu unterziehen, wenn sie sich – soweit erforderlich – mit ihrem Dienst-, Berufs-, Gerichtssachverständigen- oder Gerichtsdolmetscherausweis ausweisen und erklären, keine oder nur eine Waffe bei sich zu haben, deren Mitnahme ihnen gestattet wurde. Hegt ein Kontrollorgan bei einer dieser Personen trotz ihrer Erklärung den begründeten Verdacht, dass sie doch unerlaubt eine Waffe bei sich hat, so ist sie ausnahmsweise einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen (§ 3a VfGG iVm § 4 GOG).
4. Aus besonderem Anlass können im Einzelfall weitere Maßnahmen angeordnet werden, wie insbesondere:
 - a) Personen- und Sachenkontrollen durch Kontrollorgane im gesamten Gerichtsgebäude;
 - b) Verbot des Zugangs bestimmter Personen in das Gerichtsgebäude oder Verfügung, dass bestimmte Personen dieses zu verlassen haben (Hausverbot);
 - c) Gestatten des Zuganges (zum Gerichtsgebäude oder zu bestimmten Räumlichkeiten wie dem Verhandlungssaal) nur unter der Bedingung der Hinterlegung eines Ausweises oder eines sonstigen Nachweises der Identität bzw. der Vorlage eines solchen zur Anfertigung einer Kopie oder zur Ausstellung eines Besucherausweises.

V. Sonstige Anordnungen

1. Im gesamten Gerichtsgebäude bestehen ein Fotografier- und Filmverbot sowie ein Verbot von Video- und Tonaufzeichnungen, verbunden mit dem Verbot, Geräte, die ausschließlich diesen Zwecken dienen, in das Gerichtsgebäude mitzunehmen. Ausnahmen bewilligt der Präsident des Verfassungsgerichtshofes. Die dem Vorsitzenden in einer mündlichen Verhandlung des Gerichtshofes zukommenden Befugnisse der Sitzungspolizei werden dadurch nicht berührt.
2. Fernseh- und Hörfunkaufnahmen und -übertragungen sowie Film- und Fotoaufnahmen von mündlichen Verhandlungen des Gerichtshofes sind unzulässig (§ 22 Mediengesetz).
3. Bei Veranstaltungen, die in den Räumlichkeiten des Verfassungsgerichtshofes stattfinden, kann zu Dokumentations- und Informationszwecken Bild-, Film-, Ton- und Bildmaterial mit Teilnehmenden entstehen. Den Teilnehmenden steht es jederzeit frei, das Verlangen zu äußern, nicht aufgenommen zu werden. Darüber hinaus ergreift der Präsident des Verfassungsgerichtshofes geeignete Maßnahmen, um die Einwilligung der Teilnehmenden einzuholen.
4. Die Mitnahme von Tieren, insbesondere von Hunden, in das Gerichtsgebäude ist untersagt; ausgenommen hievon sind Assistenzhunde iSd § 39a Bundesbehindertengesetz (Blindenführhunde, Servicehunde und Signalthunde) sowie Diensthunde. Weitere Ausnahmen bewilligt der Präsident des Verfassungsgerichtshofes.
5. Im gesamten Gerichtsgebäude ist das Rauchverbot einzuhalten.

VI. Schlussbestimmungen

1. Die Hausordnung wird durch Bereitstellung auf der Website des Gerichtshofes (<http://www.vfgh.gv.at>) kundgemacht sowie im Intranet allen Mitgliedern und Bediensteten des Verfassungsgerichtshofes zur Kenntnis gebracht. Eine Ausfertigung der Hausordnung wird im Gerichtsgebäude aufgelegt.
2. Soweit in dieser Hausordnung auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen verwendet werden, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.